

Die Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 regelt in I. Ziff. 5 dass im Rahmen der zeitgleich unbeschränkten Besuchsrechte zeitgleich von einer Bewohnerin/ eines Bewohners max. fünf Personen aus max. zwei Hausständen empfangen werden dürfen. Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt. Paare gelten unabhängig von ihren Wohnverhältnissen als ein Hausstand.

Es ist darauf hinzuweisen, dass davon abweichend in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen bei besonderem Infektionsgeschehen nach §28 b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gelten, Bewohnerinnen und Bewohner zeitgleich unbeschränkt jeweils nur eine Person und zu dem Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Besuch empfangen werden dürfen.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, wie die Fachklinik Release - Entwöhnung und Adaption, haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Rehabilitanden sowie die Mitarbeitenden zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten sowie die aktuell gültigen Allgemeinverfügungen des Bundesministeriums für Gesundheit/ des Infektionsschutzgesetzes. Dieses Konzept stellt die Regelungen für Besuche in der Fachklinik Release Entwöhnung ab dem 20.05.2020 dar und wird hinsichtlich der Veränderungen im Pandemiegeschehen entsprechend angepasst.

1. Anzahl der Besucher und deren Vorinformation

Die Anzahl der Besucher ist auf **maximal eine Person** pro Rehabilitand/-in **pro Woche** beschränkt. Insgesamt dürfen **max. fünf** Rehabilitanden pro Woche **einen Besucher** empfangen. Ein Besuch sollte mindestens drei Tage vor dem Besuchstermin angekündigt werden.

Bevor ein Besucher/-in die Fachklinik Release betritt, muss er/sie von der/dem jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (s. Punkt 4) informiert werden und diese befolgen.

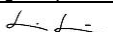
Bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Infektion erfolgt kein Zutritt zu der Einrichtung.

2. Dauer eines Besuches

Der Besuch der Rehabilitand/-innen der Fachklinik Release Entwöhnung darf **maximal 2 Stunden** andauern.

3. Besucherbereiche in der Fachklinik Release

Die Rehabilitand/-innen empfangen ihren Besuch in ihren **eigenen Zimmern** oder auf dem **Freigelände**. Die Besucher/-innen dürfen sich nicht in den Gemeinschaftsräumen, wie dem Wohnzimmer oder dem Speiseraum bzw. in den Küchen oder Fluren aufhalten.

| Bearbeiter / in | Freigabe (Ltg. / QB) | Version | Datum | Kapitel | Seite |
|-----------------|---|---------|------------|---------|-------|
| Dr. Selma Music |  | 1.1 | 23.04.2021 | | 1 |

4. Aktuelle Hygienevorgaben

Die BesucherInnen werden durch die an der Eingangstür angebrachten Aushänge über die aktuellen Hygienevorgaben (Nies- und Händehygiene, Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz) informiert und müssen diese unbedingt einhalten.

Bevor Besucher/-innen die Fachklinik Release betreten, müssen sie die **Klingel** am Haupteingang **betätigen** und werden von einem Mitarbeitenden dort abgeholt.

Die Besucher/-innen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die **Hände gründlich desinfizieren**. Hierfür wurden am Eingang und verschiedenen weiteren Stellen Desinfektionsmittelspender angebracht. Auch das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes (med. Masken, KN95, FFP2)** ist selbstverständlich.

Ein **Abstand von mindestens 1,5 m** zu den besuchten Personen und zum Personal muss stets eingehalten werden.

Des Weiteren ist von der besuchenden Person eine aktuelle Testbescheinigung vorzulegen. Hier besteht die Möglichkeit in der Vorlage eines **tagesaktuellen** Schnelltests (PoC- Test) oder eines PCR-Testes, **nicht älter als 48 Stunden**.

Ohne Vorlage der beiden genannten Testbestätigungen wird der Zugang zur Einrichtung verwehrt.

Auch die Rehabilitand/-innen der Fachklinik Release tragen einen Mund-Nase-Schutz (med. Masken/ FFP2), welche 2x wöchentlich oder aber bei Bedarf ausgehändigt werden.

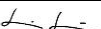
Es gilt das mit dem zuständigen Gesundheitsamt vereinbarte Testkonzept.

5. Besucherregister und Kurzscreening

Alle Besucher/-innen werden in den Wartebereich der Einrichtung geleitet, wo sie vom diensthabenden Mitarbeiter ein „Kurzscreening für Besucher von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen während der COVID-19 Pandemie“ ausgehändigt bekommen. Dieses Besucherkonzept muss vollständig bearbeitet und unterschrieben werden. Er wird durch die Mitarbeiterinnen der Einrichtungsleitung gesichtet und seine Daten für die Dauer von vier Wochen abgespeichert. Nach Ablauf der vier Wochen werden die Daten vernichtet.

Alle Besucher/-innen der Fachklinik Release Entwöhnung sind im Zentralregister [..\Besucherlisten\Besucherliste FK Release - Entwöhnung.xlsx](#) erfasst und werden mit Vor- und Nachnamen, dem Datum des Besuches und den besuchten Rehabilitand/-innen dokumentiert.

Alle Besucher/-innen der Fachklinik Release Adaption sind im Zentralregister [..\Besucherlisten\Besucherliste FK Release - Adaption.xlsx](#) erfasst und werden mit Vor- und Nachnamen, dem Datum des Besuches und den besuchten Rehabilitand/-innen dokumentiert.

| Bearbeiter / in | Freigabe (Ltg. / QB) | Version | Datum | Kapitel | Seite |
|-----------------|---|---------|------------|---------|-------|
| Dr. Selma Music |  | 1.1 | 23.04.2021 | | 2 |

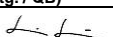
6. Besuche von Dienstleistern u.a. zur medizinisch-pflegerischen Versorgung, zur weiteren Grundversorgung oder für technische Leistungen

Dienstleister müssen, wie auch andere Besucher/-innen die aktuellen Hygienevorgaben (wie unter Punkt 3 aufgeführt) einhalten. Sie werden ebenfalls im Besucherregister aufgeführt. Es gelten die gleichen Vorgaben.

Es ist weiterhin strengstens darauf zu achten, dass ungeschützte Kontakte vermieden werden.

Sollten sich Rehabilitand/-innen oder Besucher/-innen nicht an das Hygiene-/Besucherkonzept halten, so behält sich die Einrichtungsleitung vor, im Einzelfall die Besuche zu untersagen.

Das Besuchskonzept tritt mit dem 20.05.2020 in Kraft und endet nach Vorgabe der zuständigen Ordnungsbehörden der Stadt Hamm und des Kreises Coesfeld

| Bearbeiter / in | Freigabe (Ltg. / QB) | Version | Datum | Kapitel | Seite |
|-----------------|---|---------|------------|---------|-------|
| Dr. Selma Music |  | 1.1 | 23.04.2021 | | 3 |